

# RS UVS Niederösterreich 1999/01/11 Senat-MD-97-583

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1999

## Rechtssatz

§12 ARG enthält eine Verordnungsermächtigung für den jeweilig zuständigen Bundesminister betreffend die Zulassung von Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe.

Dieser Ausnahmenkatalog bestimmt in seinem Abschnitt XVII Z1a litb

der Arbeitsruhegesetzverordnung, dass Inventurarbeiten an Samstagen als Übergabe- bzw. Übernahmeinventuren einmal im Kalender-(Wirtschafts)jahr zulässig sind, dies am Samstag bis 20.00 Uhr.

Aus der Textierung dieser Bestimmung ist nicht abzuleiten, dass eine am Ende des Wirtschaftsjahres durchgeführte Inventur eine Präklusionswirkung hinsichtlich einer Übergabe- bzw. Übernahmeinventur entfaltet.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)